

16/SN-31/ME



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-012.00

Bregenz, am 08.05.2000

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Auskunft:
Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger
Tel: #43(0)5574/511-20211

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz
geändert wird (Staatszielbestimmung Volksgruppen), Begutachtung;
Übermittlung gemäß der Vereinbarung über einen
Konsultationsmechanismus;
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 04. April 2000, GZ. 601.999/5-V/1/00

Inhaltlich wird gegen die beabsichtigte Änderung des B-VG kein Einwand erhoben. Leider wurde jedoch bisher verabsäumt, ein Konzept zu entwickeln, mit welchen Staatszielen die Bundesverfassung zweckmäßigerweise angereichert werden sollte. Dazu haben verschiedene Landesverfassungen der österreichischen Länder schon beachtenswerte Modelle geliefert, die auch Richtschnur der Bundesverfassung sein könnten.

Gegen die Aufhebung des Art. 19 StGG wird in Anbetracht der in den Erläuterungen angeführten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes grundsätzlich kein Einwand erhoben. Die Aufhebung sollte jedoch nur im Einvernehmen mit den Volksgruppen erfolgen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(25-fach)

- c) Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
D r . B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

